

ARTIKEL 1 UND 5: DAS ABSOLUTE FOLTERVERBOT

Klassenstufe 11–13

ENGLISCH



DAS ABSOLUTE FOLTERVERBOT

EINFÜHRUNG

Das Verbot der Folter schützt die Würde und den Willen einer Person. Festgehalten ist das Verbot nicht nur in der AEMR, es hat auch in den Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte sowie die Europäische Menschenrechtskonvention Eingang gefunden und ist die Grundlage für das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen.

Das Verbot der Folter gilt absolut, es kann keine Ausnahme von diesem Verbot geben, unabhängig von den äußeren Umständen. Absolut geltende Verbote oder Rechte nehmen eine besondere Stellung im System des Menschenrechtsschutzes ein. In manchen Situationen ist eine Kollision der Rechte und Interessen von verschiedenen Personen möglich, deshalb sind die meisten Rechte in einem gewissen Rahmen einschränkbar, z. B. das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Versammlungsfreiheit. Das Ziel ist, durch Abwägung zu einem Ausgleich zwischen beiden Seiten zu kommen. Für absolute Verbote und Rechte gilt dies nicht, die Abwägung mit anderen Rechten ist hier nicht möglich. Die absolute Geltung des Folterverbots resultiert aus der Menschenwürde.

Die Menschenwürde fordert die Anerkennung des Menschen als Subjekt. Folter ist in jedem Fall ein Angriff auf die Würde des Menschen, denn die gefolterte Person wird nicht als Subjekt respektiert, stattdessen wird sie Mittel zum Zweck (z. B. wenn durch Folter die Herausgabe von Informationen erzwungen werden soll). Der Schutz der Menschenwürde ist oberstes Ziel des Rechtsstaates, damit ist der Einsatz von Folter unter allen Umständen ausgeschlossen.

Trotz des international und national eindeutigen und absoluten Verbots der Folter gibt es weltweit

und auch in Deutschland eine Diskussion, in der die Absolutheit des Verbotes angezweifelt wird. Auslöser für die deutsche Debatte war der Fall des Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner. Er hatte Markus Gäfgen, dem Entführer von Jakob von Metzler, die Anwendung von Folter angedroht, um ihn zu veranlassen, den Aufenthaltsort des Kindes zu nennen. Weltweit wird die Diskussion um die Relativierung des Folterverbotes vor allem von der US-Regierung unter Bush bestimmt, die Ausnahmen von diesem Verbot im sogenannten »Krieg gegen den Terror« entgegen geltendem Recht macht. Die Menschenrechtsverletzungen in Abu Ghraib und Guantánamo sind die schockierenden Folgen einer solchen Haltung.

ZIELE

- ▶ Kennenlernen der AEMR und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
- ▶ Kennenlernen des Begriffes »Menschenwürde« im Zusammenhang mit dem absoluten Folterverbot
- ▶ Sensibilisierung für die Folgen der Folter
- ▶ Anregung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Medienberichterstattung zum Thema Folter

ABLAUF

- ▶ Stimmungsbarometer (M 1); Aufgabenstellung: »Ihr seht hier vor euch ein Stimmungsbarometer. Ein Ende steht für »I agree«, das andere für »I do not agree«. Auf der Geraden zwischen diesen beiden Polen könnt ihr euch je nach Zustimmung bzw. Ablehnung positionieren.«; Vorlesen der sechs Aussagen zum Thema Folter und Abbildung des Stimmungsbildes auf dem

Stimmungsbarometer (Keine Kommentierung!)
(10')

- ▶ Vorlesen der Zitate von Jean Améry; anschließend Besprechung in Kleingruppen (je 4 Personen) (M 2); dabei sollen folgende Fragen im Vordergrund stehen (15'):
 - ▷ Was empfinden die Lernenden, wenn sie diese Aussagen lesen?
 - ▷ Welche Auswirkungen hat Folter auf den betroffenen Menschen, auf seine Würde, auf sein weiteres Leben?
- ▶ Auswertung im Plenum; Gruppen stellen ihre Eindrücke und Diskussionen zum Thema vor (10')
- ▶ Vorstellung des absoluten Verbotes der Folter in der AEMR und der CAT (M 3): »Das Verbot der Folter schützt die Würde und den Willen einer Person. Es gilt absolut, es kann keine Ausnahme von diesem Verbot geben, unabhängig von den äußeren Umständen. Die absolute Geltung des Folterverbots wird mit dem direkten Bezug zur Menschenwürde begründet. Die Menschenwürde fordert die Anerkennung des Menschen als Subjekt ein. Folter ist in jedem Fall ein Angriff auf die Würde des Menschen, denn die gefolterte Person wird nicht als Subjekt respektiert, stattdessen wird sie Mittel zum Zweck (z. B. wenn durch Folter die Herausgabe von Informationen erzwungen werden soll).« (10')

M 1

STIMMUNGSBAROMETER

Aussagen:

- ▶ Human dignity is inviolable. (Die Würde des Menschen ist unantastbar.)
- ▶ Torture should be permitted in certain circumstances, for example when a life can be saved. (Folter sollte erlaubt sein, wenn damit ein Menschenleben gerettet werden kann.)
- ▶ Torture violates human dignity. (Folter ist eine Missachtung der Menschenwürde.)
- ▶ Torture affects innocent people. (Folter trifft Unschuldige.)
- ▶ Someone who committed homicide, forfeits his human dignity. (Jemand, der einen Mord begangen hat, verliert seine Menschenwürde.)
- ▶ Torture improves security in a society. It may protect society against crime. (Folter trägt dazu bei, die Sicherheit der Gesellschaft vor Verbrechen zu erhöhen.)
- ▶ Evidence extracted under torture is not credible. (Aussagen, die unter Folter gemacht wurden, sind nicht glaubwürdig.)

M 2 (FOLIEN-VORLAGE)

Yet I am certain that with the very first blow that descends on him he loses something we will perhaps temporarily call »trust in the world«. Trust in the world included all sorts of things [...]. But more important as an element of trust in the world, and in our context what is solely relevant, is the certainty that by reason of written or unwritten social contracts the other person will spare me, more precisely stated, that he will respect my physical, and with it also my metaphysical, being. The boundaries of my body are also the boundaries of myself. My skin surface shields me against the external world. If I am to have trust, I must feel on it only what I want to feel. At the first blow, however, this trust in the world breaks down. [...]

Amazed, the tortured person experienced that in this world there can be the other as absolute sovereign, and sovereignty revealed itself as the power to inflict suffering and to destroy.

Whoever has succumbed to torture can no longer feel at home in the world. The shame of destruction cannot be erased. Trust in the world, which already collapsed in part at the first blow, but in the end, under torture, fully, will not be regained.

Source: Jean Améry (1976): At the Mind's Limits.

Jean Améry was a philosopher and writer, he was interned at Auschwitz.

M 3 (FOLIEN-VORLAGE)

HUMAN DIGNITY AND THE ABSOLUTE BAN ON TORTURE IN INTERNATIONAL HUMAN RIGHTS TREATIES

Universal Declaration of Human Rights (1948)

From the Preamble

Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world; [...] the General Assembly proclaims this Universal Declaration of Human Rights as a common standard of achievement for all peoples and all nations [...]

Article 1

All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood.

Article 5

No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1984)

Article 2

Each State Party shall take effective legislative, administrative, judicial or other measures to prevent acts of torture in any territory under its jurisdiction. No exceptional circumstances whatsoever, whether a state of war or a threat of war, internal political instability or any other public emergency, may be invoked as a justification of torture. An order from a superior officer or a public authority may not be invoked as a justification of torture.

Grundgesetz

Das Verbot der Folter ist in Artikel 1 des Grundgesetzes indirekt enthalten:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.